

des einzelnen Ermittlungsverfahrens, insbesondere in Abhängigkeit von der Persönlichkeit des Beschuldigten sowie den Erfordernissen und Bedingungen der Beweisführung des einzelnen Ermittlungsverfahrens unter Zugrundelegen der gesetzlichen Bestimmungen und allgemeingültiger Anforderungen durchzusetzen. Das stellt hohe Anforderungen an die Tätigkeit des Untersuchungsführers in der Vernehmung, insbesondere bei der Protokollierung.

Es ist Anliegen der Ausführungen, die Erfordernisse der Wahrung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit bei der Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung sichtbar zu machen und die daraus resultierenden praktischen Schlußfolgerungen für die weitere Qualifizierung der Dokumentierung vor allem der Protokollierung der Beschuldigtenvernehmung zu begründen. In diesem Zusammenhang sollen vor allem Anwendungsmöglichkeiten und -varianten der gesetzlichen Bestimmungen dargestellt werden, die dem Untersuchungsführer für die Lösung dieser komplizierten Aufgaben zur Verfügung stehen.

4.1.4.1. Grundsätzliche Anforderungen zur Gewährleistung der objektiven Wiedergabe der Beschuldigtenaussage und beweiserheblicher Umstände des Verlaufs der Beschuldigtenvernehmung

Die Grundform der Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung ist gemäß § 106 StPO das Vernehmungsprotokoll. Zusätzlich zum Vernehmungsprotokoll kann von der Vernehmung eine Schallaufzeichnung angefertigt werden.¹ Auch die zusätzliche Schallaufzeichnung ist eine vollwertige Form der Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung, hat jedoch entsprechend den strafprozessualen Festlegungen nur zusammen mit dem Vernehmungsprotokoll beweiserhebliche Bedeutung. Beweisrechtlich sind beide Dokumentierungsformen - Protokolle und Schallaufzeichnungen - Aufzeichnungen im Sinne des §§ 24 (1) Ziff. 4 und 49 (2) StPO.

¹ Die dienstlichen Weisungen zur Anfertigung von Schallaufzeichnungen sind im Abschnitt 4.1.4.2. aufgeführt.